



851-6/2023/Ro
Kaltenberg, 14.12.2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/2018, wird die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenberg vom 14. Dezember 2023 kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenberg vom 14. Dezember 2023 mit der eine
Kanalgebührenordnung
für die Gemeinde Kaltenberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 idGF, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt € 4.545,45 pro Grundstück, das einen unmittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweist. Mit dieser Anschlussgebühr wird die Einleitung von jährlichen 250 m³ Abwasser garantiert.
- (2) Grundstücke, für die bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, wird die Einleitung von Abwasser im Ausmaß des höchsten Wasserverbrauches der letzten 5 Jahre, mindestens jedoch jährlich 250 m³ garantiert. Dabei ist auf 50 m³ aufzurunden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die keine landwirtschaftlichen Abwässer in

die Kanalisation einleiten, wird der Wasserverbrauch für die Wirtschaftsgebäude nicht berücksichtigt.

- (3) Grundstücke, für die bereits eine höhere Kanalanschlussgebühr als gemäß Absatz 1 entrichtet wurde, wird die Einleitung von Abwasser im Ausmaß der geleisteten Anschlussgebühr garantiert. Dabei ist auf € 823,00 aufzurunden und die entsprechende Abwassermenge festzustellen.
- (4) Die Ermittlung der Abwassermenge erfolgt aufgrund des Wasserverbrauches der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der WG Kaltenberg oder eigene Wasserversorgung mit einem verpflichtend einzubauenden geeichten Wasserzähler. Der Wasserzähler ist alle fünf Jahre durch einen geeichten Wasserzähler zu tauschen.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von € 45,45 festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 4,11 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage der WG Kaltenberg oder eigene Wasserversorgung bezogenen, mittels Zähler, gemessenen Wasserverbrauchs, wobei mindestens 63 m³ (Mindestverbrauch) verrechnet werden. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Als Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der WG Kaltenberg nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person berechnet. Alle Personen die mit Stichtag 01. Dezember lt. Zentralem Melderegister gemeldet sind, werden für die Berechnung herangezogen. Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten im Auftrag der Gemeinde eine Wasseruhr einbauen lassen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient.
- (5) Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Viehhaltung sind vom jährlichen Wasserverbrauch folgende Mengen abzuziehen:

pro Stück Großvieheinheit bzw. Rindergroßvieheinheit 20 m³

Jungvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und andere Kleintiere werden nicht berücksichtigt. Der durchschnittliche Viehbestand ist jahresaktuell bis 1. Dezember vorzulegen. Mit dem Abzug für die Viehhaltung darf die Kanalbenützung von 40 m³ pro gemeldeter Person und Jahr nicht unterschritten werden.

- (6) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage der WG Kaltenberg (z.B. Brauchwasseranlage für WC, Waschmaschine u.ä.), ist für dieses Brauchwasser grundsätzlich ein eigener Wasserzähler einzubauen. Falls dies nicht möglich ist, werden zusätzlich 10 m³ jährlich pro gemeldeter Person berechnet. Dieser Umstand ist der Gemeinde anzuzeigen.

§ 4

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit Überschreiten des Schwellenwertes nach § 2 Absatz 1 dieser Kanalgebührenordnung.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Kanalgrundgebühr ist jährlich, und zwar am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Jährliche Anpassung


Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024